

GEMEINDE ENDINGEN

KANTON AARGAU

Kommunaler Ueberbauungsplan

"SCHLATTSTRASSE"

1:500

Verfasser:
Planungsbüro Gebr. Senn
5415 Obersiggenthal
Tel. 056 / 82 31 53

Datum:
Oktober 1993

Grösse:
60 X 105

Plan - Nummer:
24/31.2

Entwurf:
CO

Geprüft:
PE

Ersetzt Plan-Nr.:
24/31.1

Oeffentliche Planauflage vom: 12. Okt. 93 bis: 10. Nov. 93

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am: 19. Nov. 93

Der Gemeindeammann:
V. Schalte

Der Gemeindegemeinder:
[Signature]

Genehmigungsvermerk:
Genehmigung durch den Regierungsrat
Aarau, den 26. Oktober 1994

Der Staatsschreiber:
[Signature]

Legende zum kommunalen Ueberbauungsplan

1. Genehmigungsinhalt

Es werden folgende farbig angelegten Elemente genehmigt:

rot

Baulinien

rot

Zwangsbaulinien

rot

Neubau-Baulinien

rot

Strassen-, Weglinien

blau

Aufzuhebende Strassen-, Weglinien

blau

Aufzuhebende Baulinien

rot

Bereich für öffentlichen Fussweg, Breite 2.0 m.

schwarz

Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzone mit Beobachtungsdistanz B und Knotensichtweite A

hellblau

Sichtzone: In den Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen der Höhe von 80 cm und 3 m gewährleistet sein.

gelb

Gemeinliche Erschliessungsrichtung

2. Orientierungsinhalt

blau

Genehmigte Baulinien mit Genehmigungsdatum

blau

Genehmigte Strassen- / Weglinien mit Genehmigungsdatum

rot

Projektierte Baulinien, die Gegenstand einer anderen Vorlage sind.

braun

Ein- und Ausfahrtsbeschränkungen, Zu- und Wegfahrten nur bei den im Plan bezeichneten Anschlüssen, bestehende Ein- und Ausfahrten bleiben für die bisherige Nutzung erhalten.

karmin

Hochleistungsstrassen HLS

zinnobor

Hauptverkehrsstrassen HVS

orange

Sammelstrassen SS

gelb

Erschliessungsstrassen ES

dunkelviolet

Fusswege mit beschränktem Fahrverkehr

hellviolet

Gehwege / Fusswege

lila

Roadwege / Radstreifen

dunkelgrau

Bestehende Strassen / Wege

hellgrau

Bushaltestellen, Parkplätze, Verkehrsteiler

grün

Grünstreifen, bepflanzte Flächen

schwarz

Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

schwarz

Perimeter "Ortsbildschutz mit Spezialbauvorschriften" (gem. BO § 54)

